

<u>DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 (DTV-Güter 2000/2011) Bestimmungen für die laufende Versicherung (Fassung 2012)</u>	<u>DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 (DTV-Güter 2000/2011) Bestimmungen für die laufende Versicherung (Fassung 2020)</u> Stand: 26.06.2020	<u>Anmerkungen</u>
<b>1 Gegenstand der Versicherung</b>	<b>1 Gegenstand der Versicherung</b>	
1.1 Die Versicherung bezieht sich auf Güter aller Art oder alle Güter der im Vertrag bestimmten Art, die vom Versicherungsnehmer nach kaufmännischen Grundsätzen für eigene oder fremde Rechnung zu versichern sind. Nicht versichert sind daher solche Güter, die der Versicherungsnehmer ohne eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse nur deshalb zu versichern hat, weil er sich hierzu einem Dritten gegenüber, sei es auch gegen Entgelt, verpflichtet hat.	1.1 Die Versicherung bezieht sich auf Güter aller Art oder alle Güter der im Vertrag bestimmten Art, die vom Versicherungsnehmer nach kaufmännischen Grundsätzen für eigene oder fremde Rechnung zu versichern sind. Nicht versichert sind daher solche Güter, die der Versicherungsnehmer ohne eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse nur deshalb zu versichern hat, weil er sich hierzu einem Dritten gegenüber, sei es auch gegen Entgelt, verpflichtet hat.	*unverändert*
	1.2 <b>Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 9 der DTV-Güter 2000/2011 erstreckt sich der Versicherungsschutz für vom Versicherungsnehmer veranlasste Lagerungen während des versicherten Transportes nur auf Lagerorte, die vor Risikobeginn mit dem Versicherer vereinbart sind. Haben die Parteien vereinbart, dass Lagerungen vor Beginn bzw. nach Ende des versicherten Transportes mitversichert sind, gilt Satz 1 entsprechend.</b>	[zu Ziffer 1.2: Neu aufgenommen ist eine Vereinbarung des Lagerortes als Voraussetzung für die Versicherung von veranlassten Lagerungen während, vor und nach dem Transport. Im Gegensatz zu einer einseitigen „Benennung“ wurde eine Vereinbarung gewählt, da sie für beide Seiten Rechtssicherheit bedeutet. Zudem unterscheidet sich die Versicherung damit deutlich von einer Meldung, was in der Praxis teilweise nicht immer getrennt wurde. Ebenfalls aus Gründen der Rechtssicherheit ist erforderlich, dass die Vereinbarung vor dem Risikobeginn liegt. Eine Dokumentation des Lagerortes bietet sich an, ist jedoch nicht Voraussetzung für den Versicherungsschutz. In Anbetracht der Möglichkeit der Versicherung von Vorlagerungen wurde Risikobeginn an statt Transportbeginn gewählt.]
1.2 Entsteht ein versicherbares Interesse nach Transportbeginn, besteht Versicherungsschutz zugunsten des Versicherungsnehmers im Rahmen dieses Vertrages, sofern ihm keine bereits eingetretenen Schäden und/oder gefahrerheblichen Umstände bekannt sind, die eine Anzeigepflicht begründen.	<b>1.3</b> Entsteht ein versicherbares Interesse nach <b>Risikobeginn</b> , besteht Versicherungsschutz zugunsten des Versicherungsnehmers im Rahmen dieses Vertrages, sofern ihm keine bereits eingetretenen Schäden und/oder gefahrerheblichen Umstände bekannt sind, die eine Anzeigepflicht begründen.	[zu Ziffer 1.3: Statt wie bisher auf Transportbeginn wird neu auf Risikobeginn abgestellt. Das versicherbare Interesse kann auch während einer Vorlagerung entstehen, worauf sich der Versicherungsschutz ebenfalls erstreckt, sofern vereinbart (vgl. Ziff. 1.2 S.2).]
1.3 Für andere als im Vertrag genannte Güter besteht Versicherungsschutz nur, wenn Prämien und Deckungsumfang vor Transportbeginn vereinbart	<b>1.4</b> Für andere als im Vertrag genannte Güter besteht Versicherungsschutz nur, wenn Prämien und Deckungsumfang vor <b>Risikobeginn</b> vereinbart	[zu Ziffer 1.4: s.o. zu Ziffer 1.3]

	worden sind.		worden sind.	
<b>2</b>	<b>Laufende Versicherung</b>	<b>2</b>	<b>Laufende Versicherung</b>	
2.1	Durch den Abschluss der laufenden Versicherung wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche im Vertrag bezeichneten Transporte und Lagerungen gemäß Ziffer 3 zur Versicherung anzumelden.	2.1	Durch den Abschluss der laufenden Versicherung wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche im Vertrag bezeichneten Transporte und Lagerungen gemäß Ziffer 3 zur Versicherung anzumelden.	*unverändert*
2.2	Der Versicherer ist verpflichtet, Versicherungsschutz für alle gemeldeten Transporte und Lagerungen zu den vereinbarten Bedingungen zu gewähren.	2.2	Der Versicherer ist verpflichtet, Versicherungsschutz für alle gemeldeten Transporte und Lagerungen <b>im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages</b> zu gewähren.	[zu Ziffer 2.2: Klarstellend und um im Duktus der Bedingungen zu bleiben wird an statt „zu den vereinbarten Bedingungen“ neu „im Rahmen der Bestimmung dieses Vertrages“ formuliert.]
		2.3	<b>Der Versicherer ist berechtigt, alle zur Risikoprüfung erforderlichen Informationen zu verlangen.</b>	[zu Ziffer 2.3: Neu aufgenommene Bestimmung, um den VR auch nach Vertragsschluss zu Fragen an den VN zu berechtigen. In Anlehnung an § 31 VVG, der auch eine Auskunft des Versicherungsnehmers betrifft, wird auf „erforderliche Informationen“ abgestellt. Dadurch soll auch eine Abgrenzung gegenüber der vorvertraglichen Anzeigepflicht des VN zu „gefahrerheblichen Umständen“ ermöglicht werden, die auch vor der Vereinbarungen während der Laufzeit des Vertrages zu erfüllen sein dürften.]
<b>3</b>	<b>Deklarations- / Anmeldeverfahren</b>	<b>3</b>	<b>Anmeldeverfahren</b>	[zu Ziffer 3: Da keine materielle Unterscheidung zwischen Deklaration und Anmeldung im Sinne dieser Bedingungen besteht, wird auf den Begriff „Deklaration“ verzichtet.]
3.1	Einzelanmeldung	3.1	Einzelanmeldung	
3.1.1	Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer unverzüglich sämtliche unter die laufende Versicherung fallenden Transporte und Lagerungen einzeln mit Angabe des Versicherungswertes. Dabei hat er das Gut, die Verpackungsart, das Transportmittel und den Transportweg zu bezeichnen, eine Verladung in Seeschiffsleichtern anzuzeigen sowie alle Umstände anzugeben, nach denen der Versicherer ausdrücklich gefragt hat.	3.1.1	Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer unverzüglich sämtliche unter die laufende Versicherung fallenden Transporte und Lagerungen einzeln mit Angabe des Versicherungswertes. Dabei hat er das Gut, die Verpackungsart, das Transportmittel und den Transportweg zu bezeichnen, <b>eine Verladung in Seeschiffsleichtern anzuzeigen</b> sowie alle Umstände anzugeben, nach denen der Versicherer ausdrücklich gefragt hat.	[zu Ziffer 3.1.1: Leichtern außerhalb von Havariefällen ist mittlerweile unüblich und wird gestrichen.]
		3.1.2	<b>Für jede vom Versicherungsnehmer veranlasste Lagerung gemäß der Ziffer 1.2 umfasst die Meldung auch eine Zuordnung zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Lagerort.</b>	[zu Ziffer 3.1.2: Neu aufgenommene Verpflichtung des VN seine Meldung so zu gestalten, dass der VR erkennen kann, welchem vereinbarten Lagerort die Meldung zugeordnet werden soll. Eine Absprache über die Zuordnungskriterien mit dem VR ist ratsam, wird aber nicht vorgegeben. Inhaltliche Ausgestaltung der Meldung hat gemäß Ziffer

		3.2.2. zu erfolgen.]
3.1.2 Rücktransporte infolge eines nach dieser Police versicherten Schadens müssen nicht deklariert werden.	3.1.3 Rücktransporte infolge eines nach dieser Police versicherten Schadens müssen nicht deklariert werden.	*unverändert*
3.1.3 Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, so ist der Versicherer, von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung durch den Versicherer bedarf, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes nicht verletzt hat und dass er die Anmeldung unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers nachgeholt oder berichtigt hat.	3.1.4 Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung der Transporte oder der Lagerungen unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet ohne, dass es einer Kündigung durch den Versicherer bedarf. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Anmeldepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat und die Anmeldung unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Fehler nachholt oder berichtigt.	[zu Ziffer 3.1.4: Es wird in Anlehnung an die Regelung im VVG der Sorgfaltsmaßstab geändert. Bezüglich der Kündigung des Versicherers sollte keine Änderung vorgenommen werden. Daher wurde diese Rechtsfolge unverändert belassen.]
3.1.4 Verletzt der Versicherungsnehmer die Deklarationspflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Dem Versicherer gebühren die Prämien, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wären.	3.1.5 Verletzt der Versicherungsnehmer die Anmeldepflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Dem Versicherer gebühren die Prämien, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wären.	*unverändert*
3.1.5 Sofern nichts anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz insbesondere für folgende Risiken nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherung, unabhängig von der Gefahrtragung;</li> <li>• Lagerungen über die gemäß Ziffer 9.1 DTV-Güter 2000/2011 hinausgehende Dauer;</li> <li>• Mehrwert-, Konditions- und Summendifferenz-, Schutzversicherungen sowie die separate Deckung der in Ziffer 1.1.3 DTV-Güter 2000/2011 genannten Interessen wie Zoll, Fracht usw.;</li> <li>• Ausstellungen, Messen und sonstige Veranstaltungen;</li> <li>• Aufenthalte und Lagerungen in Verpackungsbetrieben.</li> </ul>	3.1.6 Sofern nichts anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz insbesondere für folgende Risiken nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherung, unabhängig von der Gefahrtragung;</li> <li>• Lagerungen über die gemäß Ziffer 9.1 DTV-Güter 2000/2011 hinausgehende Dauer</li> <li>• Mehrwert-, Konditions- und Summendifferenz-, Schutzversicherungen sowie die separate Deckung der in Ziffer 1.1.3 DTV-Güter 2000/2011 genannten Interessen wie Zoll, Fracht usw.;</li> <li>• Ausstellungen, Messen und sonstige Veranstaltungen;</li> <li>• Aufenthalte und Lagerungen in Verpackungsbetrieben.</li> </ul>	*unverändert*
3.2 Summarische Anmeldung	3.2 Summarische Anmeldung	
3.2.1 Soweit vereinbart, ist der Versicherungsnehmer von der Pflicht zur Anmeldung der einzelnen Transporte	3.2.1 Soweit vereinbart, ist der Versicherungsnehmer von der Pflicht zur Anmeldung der einzelnen Transporte	*unverändert*

	und Lagerungen befreit. Er hat den Vereinbarungen entsprechend den versicherten Umsatz für Transporte und Lagerungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Nachhinein zu melden. Die zu meldenden Umsätze können sich auch auf bestimmte Ländergruppen und sonstige Relationen beziehen.		und Lagerungen befreit. Er hat den Vereinbarungen entsprechend den versicherten Umsatz für Transporte und Lagerungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Nachhinein zu melden. Die zu meldenden Umsätze können sich auch auf bestimmte Ländergruppen und sonstige Relationen beziehen.	
		3.2.2	Soweit nicht anders vereinbart, hat der Versicherungsnehmer die von ihm veranlassten Lagerungen unter Angabe von Art und Menge sowie der Versicherungswerte der eingelagerten Güter, die sie am vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben, getrennt nach den in diesem Vertrag vereinbarten Lagerorten zu melden. Der zu Ziffer 3.2.1 vereinbarte Zeitpunkt der Meldung gilt entsprechend.	[zu Ziffer 3.2.2.: Ergänzend zu Ziff. 3.2.1 aufgenommene Klausel zur Festlegung einer sog. Stichtagsmeldung zu allen vom VN veranlassten Lagerungen (was ist zu melden). Um den Gleichlauf mit den Meldungen zu Transporten herzustellen, wurde der Zeitpunkt der Meldung vereinheitlicht (wann ist zu melden).]
3.2.2	Die Vorschriften der Ziffern 3.1.2 bis 3.1.5 gelten entsprechend.	3.2.3	Die Vorschriften der Ziffern 3.1.2 bis 3.1.6 gelten entsprechend.	*redaktionell angepasst*
3.2.3	Auf der Grundlage des geschätzten Jahresumsatzes kann der Versicherer die zu erwartende Jahresprämie als Vorausprämie zu Beginn der Versicherungsperiode verlangen. Nach Ablauf des Versicherungsjahres erfolgt eine Endabrechnung unter Verrechnung der Vorausprämie.			*aufgegangen in Ziffer 6.2*
<b>4</b>	<b>Maximum</b>	<b>4</b>	<b>Maximum</b>	
4.1	Höchstversicherungssumme	4.1	Höchstversicherungssumme	
4.1.1	Die vereinbarten Maxima sind die Höchstversicherungssummen. Übersteigt die Gesamtversicherungssumme aller unter diesem Vertrag versicherten Güter auf einem Transportmittel oder risikotechnisch getrennten Lager das Maximum, so vermindern sich die einzelnen Versicherungssummen im Verhältnis des Maximums zur Gesamtversicherungssumme. Unter risikotechnisch getrenntem Lager ist der hinsichtlich aller versicherten Gefahren baulich oder räumlich abgegrenzte Lagerkomplex zu verstehen.	4.1.1	Die vereinbarten Maxima sind Höchstversicherungssummen. Die Maximierung erfolgt je Transportmittel sowie je Lagerort. Übersteigt die Gesamtversicherungssumme aller unter diesem Vertrag versicherten Güter auf einem Transportmittel oder risikotechnisch getrennten Lagerort das Maximum, so vermindern sich die einzelnen Versicherungssummen im Verhältnis des Maximums zur Gesamtversicherungssumme. Unter risikotechnisch getrenntem Lager ist der hinsichtlich aller versicherten Gefahren baulich oder räumlich abgegrenzte Lagerkomplex zu verstehen.	[zu Ziffer 4.1.1: Neu aufgenommen werden die in der Praxis üblichen Transport- und Lagermaxima. Es bleibt den Parteien überlassen, ob sie transportbedingte Zwischenlagerungen unter dem Transportmaximum belassen oder dafür ggfls. ein eigenes Maximum vereinbaren. Mangels Akzeptanz im Markt wird die in 2011 eingeführte Maximierung auf risikotechnisch getrennte Lagerorte gestrichen, wie auch die diesbezügliche Definition. Stattdessen wird die Entscheidung der summenmäßigen Begrenzung auf das Underwriting verlagert, wobei die Kumulsteuerung insbesondere über die Ereignislimitierung erfolgt.

		Der Unterversicherungseinwand bleibt ansonsten unverändert.
4.1.2 Die Bestimmung des Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn nach Beginn der Versicherung eine Zusammenverladung verschiedener Versendungen oder Bezüge auf ein Transportmittel oder eine Zusammenlagerung auf ein Lager durch Spediteure oder Transportunternehmen erfolgt, auf die der Versicherungsnehmer keinen Einfluss gehabt hat oder nehmen konnte. Gleiches gilt bei einer Zuladung oder Zulagerung an einem Umschlagplatz, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat.  Die Überschreitung des Maximums ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.	4.1.2 Die Bestimmung des Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn nach Beginn der Versicherung eine Zusammenverladung verschiedener Versendungen oder Bezüge auf ein Transportmittel oder eine Zusammenlagerung auf ein Lager durch Spediteure oder Transportunternehmen erfolgt, auf die der Versicherungsnehmer keinen Einfluss gehabt hat oder nehmen konnte. Gleiches gilt bei einer Zuladung oder Zulagerung an einem Umschlagplatz, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat.  Die Überschreitung des Maximums ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.	*unverändert*
4.1.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufwendungen und Kosten zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Maxima ersetzt. Die Regelung der Ziffer 2.3.3 DTV-Güter 2000/2011 bleibt unberührt.	4.1.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufwendungen und Kosten zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Maxima ersetzt. Die Regelung der Ziffer 2.3.3 DTV-Güter 2000/2011 bleibt unberührt.	*unverändert*
4.2 Höchsthaftungssumme	4.2. Höchsthaftungssumme	
4.2.1 Soweit vereinbart, sind die vertraglich festgelegten Maxima Höchsthaftungssummen. In Fällen der Ziffer 3.2 gilt als Versicherungssumme der Versicherungswert im Sinne von Ziffer 10 DTV-Güter 2000/2011.	4.2.1 Soweit vereinbart, sind die vertraglich festgelegten Maxima Höchsthaftungssummen. In Fällen der Ziffer 3.2 gilt als Versicherungssumme der Versicherungswert im Sinne von Ziffer 10 DTV-Güter 2000/2011.	*unverändert*
4.2.2 Ziffern 4.1.2 und 4.1.3 gelten entsprechend.	4.2.2 Ziffer <b>4.1.2 und</b> 4.1.3 <b>gilt</b> entsprechend.	[zu Ziffer 4.2.2: Der Verweis auf Ziffer 4.1.2 ist nicht notwendig, da bei Vereinbarung einer Höchsthaftungssumme ohnehin keine Unterversicherung bestehen kann. Der Verweis könnte zudem zu fehlerhafter Interpretation führen.]
4.3 Begrenzung je Schadenereignis	4.3 Begrenzung je Schadenereignis	
Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt je Schadenereignis ... EUR  Mehrere Versicherungsfälle, die aus derselben Schadenursache in einem örtlich und zeitlich abgrenzbaren, ununterbrochenen Geschehensablauf entstehen, gelten als ein	<b>4.3.1</b> Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt je Schadenereignis ... EUR.  <b>4.3.1.1</b> <del>Mehrere</del> <b>Alle</b> Versicherungsfälle, die aus <b>ein und</b> derselben Schadenursache in einem örtlichen oder zeitlich abgrenzbaren, ununterbrochenen Geschehensablauf entstehen <b>oder auf gleichen Schadenursachen mit einem inneren, insbesondere</b>	[zu Ziffer 4.3.1.1: Um den Interpretationsspielraum der bisherigen Formulierung „mehrere Versicherungsfälle“ zu reduzieren, umfasst ein Schadenereignis neu „alle“ Versicherungsfälle, die nach den Vorgaben der Klausel zusammengefasst werden können. U.a. im Hinblick auf Inventurschäden wurden neu aufgenommen die Vorgaben für ein vielaktiges

Schadenereignis.	<p>sachlichen und zeitlichen Zusammenhang beruhen gelten als ein Schadenereignis.</p> <p>4.3.1.2 Ein von dem Schadenereignis betroffener Lagerort wird als ein Versicherungsfall festgelegt.</p>	<p>Tatgeschehen (gleiche Schadenursachen mit innerem Zusammenhang).</p> <p>[zu Ziffer 4.3.1.2: Neu aufgenommene Klarstellung im Hinblick insbesondere auf Regelungen, die sich auf einen Versicherungsfall beziehen (z.B. Kosten, Selbstbehalt).]</p>
	<p>4.3.2 Dauer und Umfang eines Schadenereignisses für versicherte Naturgefahren wird wie folgt begrenzt:</p> <p>a) auf ... aufeinander folgende Stunden bei Sturm, Regen, Hagel, Hurrikan, Tornado, Taifun und/oder Wirbelsturm;</p> <p>b) auf ... aufeinander folgende Stunden bei Erd- oder Seebeben, Vulkanausbruch und/oder Flutwelle</p> <p>c) auf ... aufeinander folgende Stunden bei Überschwemmung.</p>	<p>[zu Ziffer 4.3.2: Neu aufgenommene Klausel zur Begrenzung des Umfangs eines Schadenereignisses in zeitlicher Hinsicht.]</p>
<p>4.4 Begrenzung je Versicherungsjahr</p> <p>Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ... EUR.</p>	<p>4.4 Begrenzung je Versicherungsjahr</p> <p>Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ... EUR.</p>	
	<p><b>5 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden, Obliegenheiten</b></p>	<p>[zu Ziffer 5: Katalog von Ausschlüssen und Obliegenheiten, die als neue Ziff. 5 eingefügt wurden.]</p>
	<p>5.1 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden</p> <p>Ergänzend zu Ziffer 2.4 und Ziffer 2.5 der DTV-Güter 2000/2011 können folgende Ausschlüsse optional vereinbart werden:</p> <p>5.1.1 die Gefahren der Witterung und des Wetters bei in Zelten oder im Freien untergebrachten Lagergutes, soweit dieses nicht ausdrücklich für diese Art der Lagerung vorgesehen ist;</p> <p>5.1.2 Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub);</p> <p>5.1.3 Schäden durch Inventurdifferenzen, Abhandenkommen und sonstige ungeklärte (Teil-) Verluste.</p>	<p>[zu Ziffer 5.1: Katalog der Ausschlüsse ist optional ausgestaltet. Ausschlüsse beziehen sich in erster Linie auf Gefahren und Schäden, die vorrangig im Rahmen der Lagerdeckung unter einer lfd. Versicherung eintreten. Insofern sinnvollerweise hier und nicht in den DTV-Güter 2000/2011 aufgenommen.</p>

	<p><b>5.2 Obliegenheiten</b></p> <p>In Ergänzung zu Ziffer 7 DTV-Güter 2000/2011 ist folgendes vereinbart:</p> <p><b>5.2.1</b> Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zur Unterbringung des Lagerguts (z.B. Sicherheitskonzept, Angaben in dem Lagerfragebogen etc.) zu beachten;</p> <p><b>5.2.2</b> Sämtliche Schäden, entstanden durch Brand, Explosion, Diebstahl und Beraubung sind unverzüglich polizeilich zur Anzeige zu bringen. Über das beschädigte oder verlustige Lagergut ist eine Aufstellung bei der Polizei und dem Versicherer einzureichen. Die unverzügliche, schriftliche Schadenanzeige gegenüber dem Versicherer gemäß Ziffer 15.1 DTV-Güter 2000/2011 bleibt unberührt;</p> <p><b>5.2.3</b> Verletzt der Versicherungsnehmer diese oder sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht. Die Regelung in Ziffer 3.1.4. bleibt unberührt.</p>	<p>[zu Ziffer 5.2: Obliegenheiten beziehen sich in erster Linie auf Verhalten des VN allein im Rahmen der Lagerdeckung unter einer lfd. Versicherung. Insofern sinnvollerweise hier und nicht in den DTV-Güter 2000/2011 aufgenommen.</p>
<p><b>5 Prämie</b></p>	<p><b>6 Prämie</b></p>	
<p>5.1 Einzelanmeldung</p> <p>Bei Einzelanmeldung werden die Prämien nach den im Vertrag vorgesehenen Prämiensätzen zuzüglich Versicherungsteuer und sonstiger Nebenkosten für den vereinbarten Zeitraum im Nachhinein in Rechnung gestellt.</p> <p>5.2 Summarische Anmeldung</p> <p>Soweit vereinbart, stellt der Versicherer auf der Grundlage des geschätzten Jahresumsatzes eine jährliche Vorausprämie in Rechnung, in der die</p>	<p>6.1 Einzelanmeldung</p> <p>Bei Einzelanmeldung werden die Prämien nach den im Vertrag vorgesehenen Prämiensätzen zuzüglich Versicherungsteuer und sonstiger Nebenkosten für den vereinbarten Zeitraum im Nachhinein in Rechnung gestellt.</p> <p>6.2 Summarische Anmeldung</p> <p>Soweit vereinbart, stellt der Versicherer ist berechtigt auf der Grundlage des geschätzten Jahresumsatzes eine jährliche anteilige</p>	<p>[zu Ziffer 6.2: Die bisherige Ziffer 5.2 wurde an die ehem. Ziff. 3.2.2 angeglichen, so dass statt einer Vereinbarung allein der Versicherer über die Inrechnungstellung einer</p>

<p>Prämien für die Mitversicherung der politischen Gefahren enthalten sind.</p> <p>Nach Ablauf des Versicherungsjahres erfolgt eine Endabrechnung unter Verrechnung der Vorausprämie.</p> <p>5.3 Fälligkeit</p> <p>Der Anspruch auf die Prämie entsteht mit dem Beginn der Versicherung und wird mit der Erteilung der Rechnung fällig. Die Prämie ist unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung, spätestens innerhalb von 14 Tagen, zu zahlen.</p>	<p><b>Vorausprämie in Rechnung zu stellen</b>, in der die Prämien für die Mitversicherung der politischen Gefahren enthalten sind.</p> <p>Nach Ablauf des Versicherungsjahres erfolgt eine Endabrechnung unter Verrechnung der Vorausprämie.</p> <p><b>Die Abrechnung gemäß Ziffern 6.1 und 6.2 erfolgt getrennt nach Transporten und veranlassten Lagerungen.</b></p> <p>6.3 Fälligkeit</p> <p>Der Anspruch auf die Prämie entsteht mit dem Beginn der Versicherung und wird mit der Erteilung der Rechnung fällig. Die Prämie ist unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung, spätestens innerhalb von 14 Tagen, zu zahlen.</p>	<p>Vorausprämie entscheidet. Auf welcher Grundlage die Vorausprämie erhoben und in welchem Turnus verlangt werden kann, bleibt der individuellen Vereinbarung überlassen. Damit es nicht zu einer unangemessenen Verlagerung des Vertrags- bzw. Insolvenzrisikos auf den VN kommt, kann eine Vorausprämie lediglich anteilig zu der voraussichtlichen Jahresprämie gefordert werden. Vornehmlich aus versicherungsteuerlichen Gründen wurde eine Bestimmung über die getrennte Abrechnung von Transporten und veranlassten Lagerungen aufgenommen.]</p>
<p><b>6 Police</b></p>	<p><b>7 Police</b></p>	<p>*Neue Ordnungsnummer, inhaltlich unverändert*</p>
<p>6.1 Der Inhalt der laufenden Versicherung gilt als von dem Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht binnen eines Monats nach Aushändigung widerspricht. Die laufende Versicherung gilt nicht als Police im Sinne des Gesetzes und der DTV-Güter 2000/2011.</p> <p>6.2 Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine von ihm unterzeichnete Urkunde für den einzelnen Transport (Einzelpolice, Zertifikat) auszuhändigen. Die Einzelpolice gilt als Police im Sinne des Gesetzes und der DTV-Güter 2000/2011; jedoch finden die Bestimmungen über die Genehmigung des Inhalts der Police auf sie keine Anwendung.</p>	<p>7.1 Der Inhalt der laufenden Versicherung gilt als von dem Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht binnen eines Monats nach Aushändigung widerspricht. Die laufende Versicherung gilt nicht als Police im Sinne des Gesetzes und der DTV-Güter 2000/2011.</p> <p>7.2 Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine von ihm unterzeichnete Urkunde für den einzelnen Transport (Einzelpolice, Zertifikat) auszuhändigen. Die Einzelpolice gilt als Police im Sinne des Gesetzes und der DTV-Güter 2000/2011; jedoch finden die Bestimmungen über die Genehmigung des Inhalts der Police auf sie keine Anwendung.</p>	
<p><b>7 Kündigung</b></p>	<p><b>8 Kündigung</b></p>	<p>*Neue Ordnungsnummer, inhaltlich unverändert*</p>
<p>7.1 Zum Ablauf der Versicherungsperiode</p> <p>Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.</p> <p>7.2 Im Schadenfall</p>	<p>8.1 Zum Ablauf der Versicherungsperiode</p> <p>Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.</p> <p>8.2 Im Schadenfall</p>	

<p>Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.</p> <p>7.3 Bei Kriegszustand</p> <p>7.3.1 Bezieht sich die laufende Versicherung auch auf Transporte oder Lagerungen von, nach oder in eine(r) Region, die sich im Kriegszustand oder in kriegsähnlichem Zustand befindet, so kann der Versicherer den Versicherungsschutz für diese Region jederzeit mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.</p> <p>Die Möglichkeit der Kündigung einzelner Gefahren (z. B. Krieg, Streik, Beschlagnahme) bleibt hiervon unberührt.</p> <p>7.3.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.</p> <p>7.4 Wirksamwerden der Kündigung</p> <p>7.4.1 Die Versicherung von Gütern, die vor Wirksamwerden der Kündigung begonnen hat, bleibt bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für das Ende des Versicherungsschutzes maßgeblich ist.</p> <p>7.4.2 Für lagernde Güter, ausgenommen transportbedingte Zwischenlagerungen, endet die Versicherung aufgrund der Kündigung am nächsten deklarierten Ablauftermin, spätestens einen Monat nach Kündigung.</p>	<p>Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.</p> <p><b>8.3</b> Bei Kriegszustand</p> <p><b>8.3.1</b> Bezieht sich die laufende Versicherung auch auf Transporte oder Lagerungen von, nach oder in eine(r) Region, die sich im Kriegszustand oder in kriegsähnlichem Zustand befindet, so kann der Versicherer den Versicherungsschutz für diese Region jederzeit mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.</p> <p>Die Möglichkeit der Kündigung einzelner Gefahren (z. B. Krieg, Streik, Beschlagnahme) bleibt hiervon unberührt.</p> <p><b>8.3.2</b> Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.</p> <p><b>8.4</b> Wirksamwerden der Kündigung</p> <p><b>8.4.1</b> Die Versicherung von Gütern, die vor Wirksamwerden der Kündigung begonnen hat, bleibt bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für das Ende des Versicherungsschutzes maßgeblich ist.</p> <p><b>8.4.2</b> Für lagernde Güter, ausgenommen transportbedingte Zwischenlagerungen, endet die Versicherung aufgrund der Kündigung am nächsten deklarierten Ablauftermin, spätestens einen Monat nach Kündigung.</p>	
<p><b>8</b> <b>Insolvenz des Versicherers</b></p>	<p><b>9</b> <b>Insolvenz des Versicherers</b></p>	<p>*Neue Ordnungsnummer, inhaltlich unverändert*</p>
<p>Wird über das Vermögen des Versicherers das Insolvenzverfahren eröffnet, endet das</p>	<p>Wird über das Vermögen des Versicherers das Insolvenzverfahren eröffnet, endet das</p>	

Versicherungsverhältnis mit Ablauf eines Monats seit der Eröffnung; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es der Insolvenzmasse gegenüber wirksam.	Versicherungsverhältnis mit Ablauf eines Monats seit der Eröffnung; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es der Insolvenzmasse gegenüber wirksam.	
---	---	--